

Gesundheitsamt Uelzen

Merk- und Informationsblatt: Hepatitis E

Bei der Hepatitis E handelt es sich um eine durch das Hepatitis E-Virus (HEV) verursachte Leberentzündung. Die Hepatitis E und das Hepatitis E-Virus kommen weltweit vor und weisen je nach Region deutliche Unterschiede bei den Übertragungswegen und der Viruszusammensetzung (Genotypen) auf. In Deutschland herrscht der Genotyp 3 vor, die Infektion des Menschen erfolgt überwiegend durch den Verzehr von unzureichend gegartem, infizierten Schweinefleisch und daraus hergestellten Produkten. Auch Wildschweine und Muscheln spielen als Virusquelle eine Rolle. Eine Übertragung direkt von Mensch zu Mensch ist dagegen nur sehr selten. In tropischen Ländern herrschen die Genotypen 1 und 2 vor. Bei niedriger Trinkwasser- und Lebensmittelhygiene können diese Viren durch die Aufnahme von mit menschlichen Ausscheidungen verunreinigtem Wasser oder Lebensmitteln übertragen werden oder als Schmierinfektion von Mensch zu Mensch weitergegeben werden. Gelegentlich wird diese Form als Tropenkrankheit nach Deutschland importiert.

Symptome und Verlauf:

Die Inkubationszeit (Zeitraum von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome) beträgt 15-64 Tage. Die meisten Patienten entwickeln keine Symptome, die Infektion heilt unbemerkt aus. Treten Beschwerden auf, dann sind sie zu Beginn oft uncharakteristisch, z.B. Krankheitsgefühl, Müdigkeit, Fieber, Appetitlosigkeit oder Erbrechen. Im Verlauf kann es zu Hepatitis-typischen Symptomen wie Gelbsucht (Ikterus), entfärbtem Stuhl, dunklem Urin und Juckreiz kommen. Begleitende neurologische Störungen (z.B. Guillain-Barre-Syndrom) wurden beobachtet. In den meisten Fällen ist die Erkrankung harmlos und heilt aus. In Einzelfällen sind schwerwiegende Verläufe mit akutem Leberversagen bekannt, bei immungeschwächten Personen kann es zu chronischen Verläufen kommen. Für diese Fälle steht eine antivirale Therapie zur Verfügung.

Ansteckungsfähigkeit:

Die Dauer der Ansteckungsfähigkeit ist bislang nicht abschließend geklärt. Das Virus kann im Stuhl etwa eine Woche vor bis 4 Wochen nach Beginn der Gelbsucht nachgewiesen werden. Bei chronischen Infektionen muss davon ausgegangen werden, dass das Virus ausgeschieden wird, solange die Infektion besteht.

Schutzmaßnahmen:

In Deutschland sollten Produkte von Schwein und Wild (z.B. Wildschwein), insbesondere Innereien nur durchgegart verzehrt werden. Das Durchgaren bzw. Erhitzen $\geq 71^{\circ}\text{C}$ über mindestens 20 Minuten inaktiviert das Virus. Eine sorgfältig eingehaltene Küchenhygiene zur Vermeidung von Übertragungen von Krankheitserregern von einem Lebensmittel auf ein anderes (Kreuzkontamination) ist wichtig.

Bei Reisen in tropische Länder sollten nicht abgekochtes Leitungswasser und damit hergestelltes Eis für Getränke nach Möglichkeit vermieden und rohe oder nicht ausreichend erhitzte Speisen nicht verzehrt werden. Es gilt die alte Regel erfahrener Tropenreisender: „Peel it, cook it, or forget it!“ („Schäle es, koche es oder vergiss es!“). Eine Impfung steht in Europa nicht zur Verfügung.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen:

Die Übertragung des Erregers kann durch eine sorgfältige persönliche Hygiene vermieden werden. Dazu gehört eine gründliche Händewäsche nach jedem Toilettengang und vor der Zubereitung von Lebensmitteln mit anschließender Desinfektion mit einem viruswirksamen Desinfektionsmittel. Die Nutzung eigener Handtücher oder Einmalhandtücher, die Reinigung und ggf. Desinfektion verschmutzter Oberflächen und Gegenstände sowie das Tragen von Handschuhen bei Kontakt mit Ausscheidungen des Patienten sind zu beachten. Bei strikter Einhaltung der persönlichen Hygiene ist eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung des Hepatitis E-Virus sehr unwahrscheinlich.

Bitte wenden!

Gesetzliche Regelungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Gemäß § 34 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an Hepatitis E erkrankt oder dessen verdächtig sind...

- a) ... in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben und
- b) ... als Betreute (z.B. Kindergartenkinder, Schüler) die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen,

bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Die genannten Vorschriften gelten auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung oder ein Verdacht auf Hepatitis E aufgetreten ist. In Einzelfällen sind nach Absprache mit dem Gesundheitsamt Ausnahmeregelungen möglich.

Nach § 42 IfSG dürfen Personen, die an Hepatitis E erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine Erkrankung besteht, nicht im Lebensmittelbereich tätig sein. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie vom Gesundheitsamt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 0581-82462 zur Verfügung.